

**BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG
(BAM)**



**EG-Baumusterprüfbescheinigung
Nr. 0589. EXP. 1005/00**

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nobelan

Typ des Explosivstoffes:

pulverförmiger Sprengstoff

**Name (Firma) und Anschrift
des Herstellers:**

EURODYN Sprengmittel GmbH
Dr. Herman-Fleck-Allee 8
57299 Burbach-Würgendorf

Die Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) bescheinigt

als benannte Stelle nach Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Abl. EG Nr. L 121, S. 20) und

als die für die Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen für Explosivstoffe zuständige Stelle nach § 12a Abs. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1530),

daß der oben bezeichnete Explosivstoff (Baumuster) die grundlegenden Anforderungen an die Betriebssicherheit nach Anhang I der Richtlinie 93/15/EWG und die Anforderungen an die Zusammensetzung und Beschaffenheit von Explosivstoffen nach der Anlage 1a zur 1. SprengV erfüllt.

...

Die Konformität der nachgefertigten Produkte mit dem Baumuster ist nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/15/EWG, § 12b Abs. 1 und Anlage 8 der 1. SprengV durch das Modul D sicherzustellen.

Die Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Prüfbericht

Nr. P 1005/00

niedergelegt.

Diese Prüfergebnisse sind in dem vertraulichen Bewertungsbericht

Nr. B 1005/00

bewertet.

Die für die Identifikation des oben bezeichneten Explosivstoffes notwendigen Angaben sind in der Anlage 1 zu dieser Bescheinigung enthalten.

Die geeignete Anleitung für den oben bezeichneten Explosivstoff ist in der Anlage 2 zu dieser Bescheinigung enthalten. Bei Weitergabe dieser Bescheinigung ist die Anlage 2 beizufügen.

Änderungen der Zusammensetzung und Beschaffenheit des Explosivstoffes sind der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung mitzuteilen.

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung ist unbefristet in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig.

Rechtsbehelfsbelehrung:


Gegen diese Bescheinigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Berlin, den 7. August 2002

Der Präsident der
Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung
Im Auftrag



(Dienstsiegel)


Dr. Eckhardt

Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung besteht aus 2 Seiten und 2 Anlagen mit insgesamt 2 Seiten.

Bescheinigungen ohne Dienstsiegel haben keine Gültigkeit.

BAM Unter den Eichen 87 D-12205 Berlin Tel. (030) 8104-0

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)

Anlage 1 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 1005/00

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nobelan

Typ des Explosivstoffes:

pulverförmiger Sprengstoff

Sprengstoffdichte:

0,9 g/cm³ ± 0,1 g/cm³

Die Zusammensetzung ist in der Anlage 1 zum vertraulichen Prüfbericht Nr. P 1005/00 festgelegt.

Sprengstofffarbe:

hellrot

**Minimaler
Ladesäulendurchmesser:**

65 mm

**Detonationsgeschwindigkeit
(im Stahlrohreinschluß):**

> 2 900 m/s

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND –PRÜFUNG (BAM)

Anlage 2 zur EG-Baumusterprüfbescheinigung Nr. 0589. EXP. 1005/00

**Bezeichnung des Explosivstoffes
(Handelsname):**

Nobelan

Typ des Explosivstoffes:

pulverförmiger Sprengstoff

Allgemeine Sicherheitshinweise:

1. Verwendung

Verwendbarkeit unter Tage: nein

Schlagwetter- und Kohlenstaub-
sicherheit: nein

Initiierung: durch Verstärkungsladung oder eine über die
gesamte Länge der Ladesäule beigeladene
Sprengschnur mit einem Mindestfüllgewicht
von 40 g PETN/m

Einsatztemperatur: 0 °C bis +50 °C

max. zulässiger hydrostatischer
Druck: 0,3 MPa

2. Lagerung: 48 Stunden bei Temperaturen von +5 °C bis +30 °C

3. Vernichtung: Sprengstoffe sind durch Sprengung an einem dafür
vorgesehenen Ort (z. B. Sprengplatz) mit einer Ver-
stärkungsladung von mindestens 20 % der
Gesamtsprengstoffmasse zu vernichten.